

**Ordnung
für die Eignungsprüfung
des Fachbereichs 25 - Musik -
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Vom 14. März 2005**

erschieden im StAnz. S. 740

Aufgrund des § 66 Abs. 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) des Landes Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs 25 - Musik der Johannes Gutenberg-Universität im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur folgende Eignungsprüfungsordnung . Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung, Geltungsbereich der Eignungsprüfungsordnung
- § 2 Einschreibung ohne Zeugnis der Hochschulreife oder ohne entsprechendes anderes Zeugnis
- § 3 Antrag, Prüfungstermine

II. Prüfung

- § 4 Prüfungsausschüsse
- § 5 Gliederung der Eignungsprüfung
- § 6 Schriftliche Prüfung
- § 7 Künstlerisch-Praktische Prüfung
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Gesamtergebnis
- § 10 Niederschrift
- § 11 Ausschluss von der Eignungsprüfung
- § 12 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Leistungsverweigerung
- § 13 Wiederholungsprüfungen

III. Schlussbestimmungen

- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 In-Kraft-Treten

Anhang:

1. Anforderungen in der Schriftlichen Prüfung - zu § 6 Absatz 2 -
2. Anforderungen in der künstlerisch-praktischen Prüfung - zu § 7 Absatz 3 -

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung, Geltungsbereich
der Eignungsprüfungsordnung

(1) Durch das Bestehen der Eignungsprüfung werden die besonderen künstlerischen und musiktheoretischen Fähigkeiten nachgewiesen, die neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein erfolgreiches Studium in den folgenden Studiengängen des Fachbereichs Musik erforderlich sind:

1. Fach Musik für das Lehramt an Gymnasien (Schulmusik),

2. Diplom-Musiklehrerin oder Diplom-Musiklehrer (Studiengang in Kooperation mit dem Peter-Cornelius-Konservatorium der Stadt Mainz),
3. Diplom-Orchestermusik,
4. Diplom-Musiklehrerin Gesang oder Diplom-Musiklehrer Gesang,
5. Diplom-Gesang,
6. Diplom-Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Diplom-Musiklehrer Jazz und Populärmusik,
7. Diplom-Jazz und Populärmusik sowie
8. Diplom-Kirchenmusik (B-Examen).

(2) Die Bestimmung über die Vergabe von Studienplätzen bleibt unberührt.

§ 2

Einschreibung ohne Zeugnis
der Hochschulreife oder ohne
entsprechendes anderes Zeugnis

Der qualifizierte Sekundarabschluss I (zum Beispiel Abschluss der Realschule) genügt für die Einschreibung in den Studiengängen Diplom-Kirchenmusik (B-Examen), Diplom-Gesang, Diplom-Orchestermusik sowie Diplom-Jazz und Populärmusik, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung in dem gewählten instrumentalen Hauptfach bzw. im Hauptfach Gesang mit mindestens der Note ‚gut‘ bestanden hat und die Eignungsprüfung insgesamt bestanden wurde.

§ 3

Antrag, Prüfungstermine

(1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss

zum Sommersemester jeweils bis zum 01. Dezember,
zum Wintersemester jeweils bis zum 01. Mai

beim Fachbereich Musik der Johannes Gutenberg-Universität eingegangen sein.

(2) Neben dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist ein Antrag auf Zulassung zum Studium in dem gewählten Studiengang gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu stellen.

(3) Da die Fristen für Bewerbungen gemäß Absatz 1 und 2 voneinander abweichen können, wird Interessentinnen und Interessenten dringend geraten, sich rechtzeitig und umfassend im Sekretariat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten des Fachbereichs Musik über die Bewerbungsmodalitäten zu informieren. Wird eine der Bewerbungsfristen schuldhaft versäumt oder liegen die Bewerbungsunterlagen zu den Terminen nicht vollständig vor, ist eine Zulassung zur Eignungsprüfung oder zum Studium nicht möglich.

(2) Die Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und der Bewerberin oder dem Bewerber rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Prüfungstermin, mitgeteilt.

II. Prüfung

§ 4

Prüfungsausschüsse

(1) Für die Organisation der Eignungsprüfung werden rechtzeitig vor Beginn eines jeden Studienhalbjahres Prüfungsausschüsse gebildet. Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden und bestellen die Prüfenden.

(2) Je ein Prüfungsausschuss wird gebildet:

1. für den Studiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien (Schulmusik)
2. für den Studiengang Diplom-Kirchenmusik (B-Examen)
3. für den Studiengang Diplom-Orchestermusik
4. für den Studiengang Diplom-Musiklehrerin oder Diplom-Musiklehrer (in Kooperation mit dem Peter-Cornelius-Konservatorium der Stadt Mainz)
5. für die Studiengänge Diplom-Gesang und Diplom-Musiklehrerin Gesang oder Diplom-Musiklehrer Gesang
6. für die Studiengänge Diplom-Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Diplom-Musiklehrer Jazz und Populärmusik und Diplom-Jazz und Populärmusik

(3) Ein Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und

1. bei der Prüfung im Studiengang Musik im Lehramt an Gymnasien (Schulmusik) aus mindestens drei,
2. bei der Prüfung in den übrigen Studiengängen aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern

(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Anwesenheit dienstlich interessierter Personen ist mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

§ 5

Gliederung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem künstlerisch-praktischen Prüfungsteil.

§ 6

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht für alle Studiengänge außer den Studiengängen Diplom-Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Diplom-Musiklehrer Jazz- und Populärmusik und Diplom-Jazz und Populärmusik

1. aus einem Musikdiktat und
2. aus Tonsatzaufgaben und Fragen zur allgemeinen Musiklehre.

Die schriftliche Prüfung besteht für die Studiengänge Diplom-Musiklehrer/in Jazz und Populärmusik oder Diplom-Musiklehrer Jazz- und Populärmusik sowie Diplom-Jazz und Populärmusik

1. aus einem Musikdiktat und
2. aus einer Klausur im Fach Harmonielehre.

(2) Die Anforderungen der schriftlichen Prüfung sind für jeden Studiengang in Anhang 1 geregelt.

§ 7

Gebiete der künstlerisch-praktischen Prüfung

(1) Die künstlerisch-praktische Prüfung erstreckt sich nach näherer Bestimmung des Absatzes 2 auf

1. Spiel eines Instruments oder mehrerer Instrumente,
2. Gesang und Sprecherziehung,
3. Hörschulung,
4. Harmonielehre sowie
5. Anleitung einer vokalen und / oder einer instrumentalen Musiziergruppe.

(2) Die Prüfung nach Absatz 1 Nr. 1 umfasst für die folgenden Studiengänge folgende Instrumente:

Studiengang	Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach		Künstlerisch-praktische Prüfung im Nebenfach	
Musik für das Lehramt an Gymnasien (Schulmusik)	I	Klavier	I	Gesang und ein Melodieinstrument
	II	Gesang	II	Klavier und ein Melodieinstrument
	III	Orgel, Gitarre oder Schlagzeug	III	Gesang und Klavier
	IV	Melodieinstrument	IV	Gesang und Klavier
Diplom-Musiklehrerin oder Diplom-Musiklehrer (in Kooperation mit dem Peter-Cornelius-Konservatorium der Stadt Mainz)	I	Orgel mit Schwerpunkt Orgelliteraturspiel	I	Cembalo, Klavier (auch Jazz-Klavier), Gesang, Orgelimprovisation oder Melodieinstrument
	II	Orgel mit Schwerpunkt Orgelimprovisation	II	Cembalo, Klavier (auch Jazz-Klavier), Gesang, Orgelliteraturspiel oder Melodieinstrument
	III	Klavier	III	Gesang oder Melodieinstrument
	IV	Gitarre	IV	Gesang oder Melodieinstrument
	V	Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Horn, Posaune, Schlagzeug	V	Klavier
Diplom-Orchestermusik	Alle Orchesterinstrumente		Klavier	
Diplom-Gesang	Gesang		Klavier	
Diplom-Musiklehrerin Gesang oder Diplom-Musiklehrer Gesang	Gesang		Klavier	
Diplom Jazz und Populärmusik	I	Klavier oder Gitarre	I	Instrument oder Jazz-Gesang
	II	alle Instrumente außer Klavier oder Gitarre	II	Klavier
	III	Jazz-Gesang	III	Klavier
Diplom-Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Diplom-Musiklehrer	I	Klavier oder Gitarre	I	Instrument oder Jazz-Gesang
	II	alle Instrumente außer Klavier oder Gitarre	II	Klavier

Jazz- und Populärmusik	III	Jazz-Gesang	III	Klavier
Diplom-Kirchenmusik (B-Examen)	Orgel		Klavier und Gesang	

(3) Die Anforderungen der künstlerisch-praktischen Prüfung sind für jeden Studiengang in Anhang 2 geregelt.

(4) Die künstlerisch-praktische Prüfung ist fachbereichsöffentlich. Bewerberinnen und Bewerber, die sich zur Teilnahme an der Eignungsprüfung angemeldet haben, können an keiner Prüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 zuhören.

(5) Auf Antrag einer Bewerberin kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereiches an der künstlerisch-praktischen Prüfung teilnehmen.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	(1) =	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2) =	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3) =	eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	(6) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Zwischennoten dürfen nicht festgesetzt werden.

(2) Beurteilungskriterien sind insbesondere musikalisches Gehör und Gestaltungsvermögen (Melodie, Harmonie und Rhythmus) sowie die Beherrschung instrumentaler bzw. gesanglicher Grundtechniken.

§ 9

Gesamtergebnis

(1) Die einzelnen künstlerisch-praktischen Prüfungsleistungen werden jeweils von mindestens zwei von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dazu bestimmten Lehrenden, von denen eine oder einer Vertreterin oder Vertreter des betreffenden Prüfungsgebietes sein muss, beurteilt und gemäß § 8 Abs. 1 benotet. Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von einer oder einem von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dazu bestimmten Lehrenden beurteilt und gemäß § 8 Abs. 1 benotet. Die Note für jede Prüfungsleistung wird nach dem rechnerischen Mittel der Noten, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses erteilt wurden, auf eine Stelle nach dem Komma festgesetzt; es wird nicht gerundet. Für die Leistungen im Musikdiktat und in Hörschulung ist zusammen eine Note festzusetzen. In den Studiengängen Diplom-Jazz und Populärmusik sowie Diplom-Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Diplom-Musiklehrer Jazz und Populärmusik ist in Harmonielehre eine Note festzusetzen. Falls sich die Prüfung auf das Spiel mehrerer Instrumente erstreckt, ist für die Leistungen im Spiel jedes Instruments eine besondere Note festzusetzen.

(2) Im Anschluss an die Festsetzung der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen ermittelt der Prüfungsausschuss aus dem rechnerischen Mittel der nach Absatz 1 festgesetzten Noten das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung auf eine Stelle nach dem Komma; es wird nicht gerundet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern für die Studiengänge Diplom-Musiklehrerin oder Diplom-Musiklehrer (in Kooperation mit dem Peter-Cornelius-Konservatorium der Stadt Mainz), Diplom-Musiklehrerin Gesang oder Diplom-Musiklehrer und Diplom-Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Diplom-Musiklehrer Jazz und Populärmusik wird dabei die Note im Hauptfach doppelt gewichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern für die Studiengänge Diplom-Orchestermusik, Diplom-Gesang und Diplom-Jazz und Populärmusik wird die Note im Hauptfach dreifach gewichtet.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden,

1. wenn der rechnerische Durchschnitt der festgesetzten Noten unter 4,0 liegt;
2. wenn die Note für die Leistungen im Spiel des Hauptfachinstruments bzw. bei Hauptfach Gesang unter 4,0 liegt;
3. wenn die Note für die Leistungen im Musikdiktat und Hörschulung, in Harmonielehre, in der Anleitung der instrumentalen und / oder vokalen Musiziergruppe oder im instrumentalen Nebenfach außer Klavier auf 6,0 festgesetzt wurde;
4. wenn die Note für die Leistungen im Spiel des Nebenfachs Klavier für den Studiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien (Schulmusik) unter 4,0 liegt;
5. wenn die Note für die Leistungen im Spiel des Nebenfachs Klavier für alle anderen Studiengänge unter 5,0 liegt.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis der Eignungsprüfung bekannt. Ist die Eignungsprüfung bestanden, so ist der Bewerberin oder dem Bewerber hierüber unverzüglich ein Zeugnis auszuhändigen, in dem das Gesamtergebnis ausgewiesen ist. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, so ist dies der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Auf ihren oder seinen Antrag sind der Bewerberin oder dem Bewerber auch die für die einzelnen Prüfungsleistungen festgesetzten Noten schriftlich bekannt zu geben. Führt eine Prüfungsleistung zum Nichtbestehen der ganzen Prüfung, wird dies der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar nach der Prüfungsleistung mitgeteilt.

§ 10 Niederschrift

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. In diese sind aufzunehmen:

1. die Namen der Prüfenden;
2. die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber,
3. die jeweiligen Prüfungsgebiete,
4. Beginn und Ende der Prüfung in den einzelnen Prüfungsgebieten,
5. die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtergebnisse der Eignungsprüfung sowie
6. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von mindestens einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 4 Abs. 4 zu unterzeichnen.

§ 11 Ausschluss von der Eignungsprüfung

Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" (6) bewerten; in schweren Fällen kann die oder der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewerberin oder den Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausschließen. Hierauf ist die Bewerberin oder der Bewerber vor Beginn der Eignungsprüfung hinzuweisen.

§ 12 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Leistungsverweigerung

(1) Ist die Bewerberin oder der Bewerber durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung, eines Prüfungsteils oder an der Erbringung einer einzelnen Prüfungsleistung gehindert, so hat sie oder er dies der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich in geeigneter Weise anzuzeigen und nachzuweisen; in Krankheitsfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob eine von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine zulässige Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Wird die Unterbrechung als zulässig anerkannt, hat die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung an einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortzusetzen; andernfalls gilt die begonnene Prüfung als nicht bestanden.

(3) Der Rücktritt einer Bewerberin oder eines Bewerbers von der Prüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zulässig. Tritt die Bewerberin oder der Bewerber ohne eine solche Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei genehmigtem Rücktritt gilt die betreffende Prüfung als nicht begonnen.

(4) Verweigert die Bewerberin oder der Bewerber eine einzelne Prüfungsleistung, so wird die verweigerte Prüfungsleistung mit "ungenügend" (6) bewertet. Diese Feststellung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 13 Wiederholungsprüfungen

(1) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden, gilt die Prüfung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 2 als nicht bestanden oder ist die Bewerberin oder der Bewerber nach § 11 Satz 1 Halbsatz 2 von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so kann sie oder er diese Prüfung einmal wiederholen; in begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung dieser Prüfung zulässig.

(2) Im Rahmen der Eignungsprüfung erbrachte Leistungen werden bei der Wiederholungsprüfung nicht angerechnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Bewerberin oder der Bewerber kann zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung während des folgenden Jahres Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Mainz, den 14. März 2005

Anhang 1

Anforderungen in der Schriftlichen Prüfung

- zu § 6 Absatz 2 -

1. Studiengänge Musik im Lehramt an Gymnasien (Schulmusik), Diplom-Musiklehrerin oder Diplom-Musiklehrer (in Kooperation mit dem Peter Cornelius-Konservatorium der Stadt Mainz), Diplom-Musiklehrerin Gesang oder Diplom-Musiklehrer Gesang , Diplom-Orchestermusik, Diplom-Gesang und Diplom-Kirchenmusik B-Examen
 - a) Musikdiktat
Ein- und zweistimmige tonale und freitonale Musikdiktate sowie Rhythmusbeispiele.
Prüfungsdauer: 1 Zeitstunde
 - b) Tonsatzaufgaben und Fragen zur Allgemeinen Musiklehre
Benennen und Schreiben von Intervallen und Akkorden, Erläutern musikalischer Fachbegriffe und Formen, Aussetzen eines kurzen Generalbasses, mehrstimmiger Satz zu einer gegebenen Melodie
Prüfungsdauer: 1 Zeitstunde

2. Studiengänge Diplom-Jazz und Populärmusik und Diplom-Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Diplom-Musiklehrer Jazz und Populärmusik
 - a) Musikdiktat
Ein- und zweistimmige tonale und freitonale Musikdiktate sowie Rhythmusbeispiele.
Prüfungsdauer: 1 Zeitstunde
 - b) Prüfung im Fach Harmonielehre
Nachweis der Kenntnis grundlegender Dur-Moll-funktionaler Zusammenhänge, der Akkordsymbolschrift und der Grundlagen der Akkordskalentheorie, Aussetzen einer Melodie im Klaviersatz nach Akkordsymbolschrift. Prüfungsdauer: 1 Zeitstunde

Anhang 2

Anforderungen in der künstlerisch-praktischen Prüfung

- zu § 7 Absatz 3 -

1. Studiengang Musik im Lehramt an Gymnasien (Schulmusik)
 - a) Prüfung im instrumentalen Hauptfach
Vortrag dreier Werke aus verschiedenen Stilepochen sowie Vom-Blatt-Spiel eines leichten bis mittelschweren unbekanntes Werks; eines der Werke kann durch eine freie Darbietung aus dem klassischen Bereich oder dem Jazz- , Rock- oder Pop-Bereich (Liedbegleitung, Improvisation o.Ä.) ersetzt werden. Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten
 - b) Prüfung im Nebenfach
Vortrag von zwei Werken aus verschiedenen Zeiten, fakultativ hierzu eine freie Darbietung aus dem Jazz- , Rock- oder Pop-Bereich (Liedbegleitung, Improvisation o.Ä.).
Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten
 - c) Prüfung im Fach Gesang und Sprecherziehung
Auswendiger Vortrag zweier Kunstlieder oder eines Kunstlieds und einer Arie oder eines Kunstlieds und eines Songs zum Nachweis einer gesunden Singstimme. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten
 - d) Prüfung der Anleitung einer vokalen und/oder einer instrumentalen Musiziergruppe
Einstudierung nach Wahl: ein vorbereiteter Kanon oder eine unmittelbar vorher

ausgegebene offene Aufgabenstellung (z.B. klangliche Umsetzung eines Lautgedichts, einer musikalischen Grafik oder eines Rhythmus'). Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

e) Prüfung im Fach Hörschulung

Erkennen von Intervallen und Akkorden sowie von Rhythmen und Taktarten, Nachspielen und Ergänzen von vorgespielten Melodiephrasen, Vom-Blatt-Singen einer leichten Chorstimme, Begleitung einer Liedmelodie. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

2. Studiengang Diplom-Musiklehrerin oder Diplom-Musiklehrer (in Kooperation mit dem Peter-Cornelius-Konservatorium der Stadt Mainz)

a) aa) Prüfung im Hauptfach außer Orgel und Schlagzeug: Vortrag von vier Werken, je eines aus der Generalbasszeit (Bach, Händel etc.), eines aus der Klassik (Haydn, Mozart, Beethoven etc.), eines aus der Romantik (Schubert, Schumann, Brahms etc.) und eines aus der Moderne. Vom-Blatt-Spiel eines mittelschweren Werks. Bei Wahl eines Hauptfach-Instruments, das nicht alle vorgenannten Epochen abdeckt, verteilen sich die vier Werke auf die möglichen Epochen. Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten

bb) Prüfung im Hauptfach Orgel: Vortrag von drei Orgelkompositionen mittlerer Schwierigkeit aus verschiedenen Epochen, davon eine von J.S. Bach; Vom-Blatt-Spiel eines Werks. Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten

Prüfung im Hauptfach Schlagzeug: Vortrag von vier Werken, je eines für Kleine Trommel, Pauken, Mallets und Drum Sets im Schwierigkeitsgrad von Kleine Trommel: Goldenberg, Morris: Modern School for Snare Drum Etüde 7/8, Seite 48-49. Schapell & Co, New York; Hochrainer, Richard: Übung für Kleine Trommel, Etüde Nr. 25, Walzer, Seite 13, Doblinger Verlag, Wien; Pauken: Hochrainer, Richard: Etüden für Timpani, Heft 1, Nr. 10, Marsch, Doblinger Verlag, Wien; Keune Ekkehardt: Pauken. Ein Schulwerk, Etüde Nr. 107, Seite 128, DVfm, Leipzig. Mallets: Schlüter, Wolfgang: Solobuch für Vibraphon, Nadjas Tanz, Seite 5, Menuett für Kathrin, Seite 8-9, Simrock, Hamburg (kann auch auf Xylophon oder Marimbaphon gespielt werden). Drum-Set: Solo nach freier Wahl; Rick Latham, Dante Agostini, Murray Houllif oder Ähnliches. Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten

b) Prüfung im Nebenfach außer Klavier

Vortrag zweier Werke, und zwar je eines aus der Generalbasszeit und aus Klassik, Romantik oder Moderne. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

c) Prüfung im Nebenfach Klavier

Vortrag zweier Werke aus verschiedenen Epochen im Schwierigkeitsgrad von J.S. Bachs Zweistimmigen Inventionen oder Robert Schumanns Album für die Jugend ab Nr. 6. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

d) Prüfung im Nebenfach Gesang

Auswendiger Vortrag zweier Kunstlieder oder eines Kunstliedes und einer Arie aus unterschiedlichen Epochen. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

e) Prüfung im Fach Hörschulung

Erkennen von Intervallen und Akkorden sowie von Rhythmen und Taktarten, Nachspielen und Ergänzen von vorgespielten Melodiephrasen, Vom Blatt-Singen einer leichten Chorstimme, Begleitung einer Liedmelodie. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

3. Studiengang Diplom-Orchestermusik

a) aa) Prüfung im Hauptfach Violine: Vortrag eines Satzes aus einer der sechs Solosonaten von J.S. Bach, eines Satzes mit Kadenz aus einem der Violinkonzerte von W.A. Mozart, eines Satzes aus einem romantischen oder modernen

Violinkonzert bzw. ein virtuosos Stück mit vergleichbarem Schwierigkeitsgrad sowie ein Satz aus einem zeitgenössischen Werk freier Wahl (oder eines ganzen Werks). Vom-Blatt-Spiel. Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten

- bb) Prüfung im Hauptfach Viola: Vortrag von vier Werken aus vier Epochen, davon eines aus dem Barock und eines aus der Klassik. Vom-Blatt-Spiel. Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten
 - cc) Prüfung im Hauptfach Violoncello: Vortrag eines Satzes aus einer der Suiten für Violoncello solo von J.S. Bach, eines Satzes mit Kadenz aus einem der Konzerte von Haydn (D-Dur, C-Dur) oder Boccherini (B-Dur), eines Satzes aus einem romantischen oder modernen Violoncellokonzert bzw. eines virtuosos Stücks mit vergleichbarem Schwierigkeitsgrad sowie eines Satzes aus einem zeitgenössischen Werk freier Wahl (oder ein ganzes Werk). Vom-Blatt-Spiel. Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten
 - dd) Prüfung im Hauptfach Kontrabass: Vortrag zweier Sätze (ein langsamer und ein schneller) aus einer Barock-Sonate, eines Satzes aus einem klassischen Konzert, eines Satzes aus einem romantischen oder zeitgenössischen Werk freier Wahl (oder eines ganzen Werks). Vom-Blatt-Spiel eines mittelschweren Werks. Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten
 - ee) Prüfung im Hauptfach Schlagzeug: Vortrag von vier Werken, je eines für Kleine Trommel, Pauken, Mallets und Drum Sets im Schwierigkeitsgrad von Kleine Trommel: Goldenberg, Morris: Modern School for Snare Drum Etüde 7/8, Seite 48-49. Schapell & Co, New York; Hochrainer, Richard: Übung für Kleine Trommel, Etüde Nr. 25, Walzer, Seite 13, Doblinger Verlag, Wien; Pauken: Hochrainer, Richard: Etüden für Timpani, Heft 1, Nr. 10, Marsch, Doblinger Verlag, Wien; Keune Ekkehardt: Pauken. Ein Schulwerk, Etüde Nr. 107, Seite 128, DVfm, Leipzig. Mallets: Schlüter, Wolfgang: Solobuch für Vibraphon, Nadjas Tanz, Seite 5, Menuett für Kathrin, Seite 8-9, Simrock, Hamburg (kann auch auf Xylophon oder Marimbaphon gespielt werden). Drum-Set: Solo nach freier Wahl; Rick Latham, Dante Agostini, Murray Houlif oder Ähnliches. Xylophon: Goldenberg, Morris: Etüde Nr. 1. Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten
 - ff) Prüfung in allen anderen Hauptfächern: Vorspiel von vier Werken: eines aus der Generalbasszeit (Bach, Händel etc.), eines aus der Klassik (Haydn, Mozart, Beethoven etc.), eines aus der Romantik (Schubert, Schumann, Brahms etc.) sowie eines aus der Moderne. Vom-Blatt-Spiel eines mittelschweren Werks. Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten
- b) Prüfung im Nebenfach Klavier
Vortrag zweier leichterer Werken aus verschiedenen Epochen. Prüfungsdauer: ca. 5 Minuten
- c) Prüfung im Fach Hörschulung
Erkennen von Intervallen und Akkorden sowie von Rhythmen und Taktarten, Nachspielen und Ergänzen von vorgespielten Melodiephrasen, Vom Blatt-Singen einer leichten Chorstimme. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten
4. Studiengang Diplom-Musiklehrerin Gesang oder Diplom-Musiklehrer Gesang
- a) Prüfung im Hauptfach
Auswendiger Vortrag von mindestens zwei Kunstliedern und zwei Arien (Oper und Oratorium) verschiedener Epochen, Vom-Blatt-Singen eines Kunstliedes. Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten
 - b) Prüfung im Nebenfach Klavier
Vortrag von zwei leichteren Werken aus verschiedenen Epochen. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten
 - c) Prüfung im Fach Hörschulung

Erkennen von Intervallen und Akkorden sowie von Rhythmen und Taktarten, Nachsingen und Ergänzen von vorgespielten Melodiephrasen, Begleitung einer Liedmelodie.

Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

5. Studiengang Diplom-Gesang

a) Prüfung im Hauptfach

Auswendiger Vortrag von mindestens zwei Kunstliedern und zwei Arien (Oper und Oratorium) verschiedener Epochen, Vom-Blatt-Singen eines Kunstliedes. Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten

b) Prüfung im Nebenfach Klavier

Vortrag von zwei leichteren Werken aus verschiedenen Epochen. Prüfungsdauer: ca. 5 Minuten

c) Prüfung im Fach Hörschulung

Erkennen von Intervallen und Akkorden sowie von Rhythmen und Taktarten, Nachsingen und Ergänzen von vorgespielten Melodiephrasen. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

6. Studiengänge Diplom-Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Diplom-Musiklehrer Jazz und Populärmusik und Diplom-Jazz und Populärmusik

a) aa) Prüfung im Hauptfach Schlagzeug: Vortrag von drei Stücken (Standards oder auch Eigenkompositionen) mit Begleitband, Vortrag einer einfachen Solotranskription, Vortrag einer Snare-Etüde, Vom-Blatt-Spiel einer notierten Vorlage. Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten

bb) Prüfung in einem anderen instrumentalen Hauptfach: Vortrag von drei Stücken (Standards oder auch Eigenkompositionen) mit Begleitband, Vortrag einer einfachen Solotranskription, Vom-Blatt-Spiel einer notierten Vorlage.

cc) Prüfung im Hauptfach Gesang: Vortrag von drei Stücken aus dem Bereich Jazz und Populärmusik mit Begleitband, Vortrag einer einfachen Solotranskription, Vom-Blatt-Singen einer einfachen notierten Vorlage. Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten

b) aa) Prüfung im Nebenfach Klavier: Vortrag einer leichten notierten Vorlage (etwa im Schwierigkeitsgrad von Chick Coreas Childrens Song oder Schumanns Album für die Jugend), Vortrag eines Jazzstandards (Melodie und Harmonien), Vortrag einfacher Jazzkadenzformen (etwa VI-II-V-I-IV) auf Nachfrage. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

bb) Prüfung im Nebenfach Schlagzeug: Vortrag von zwei Jazzstücken in verschiedenen Grooves. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

cc) Prüfung in einem anderen Nebenfach: Vortrag von zwei einfachen Standards (ohne Improvisation). Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

c) Prüfung im Fach Hörschulung

Hören von Intervallen (sukzessiv), Akkordgrundformen (vierstimmig), Skalen und leichten einstimmigen Melodien (inklusive Rhythmus). Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

7. Studiengang Diplom-Kirchenmusik (B-Examen)

a) Prüfung im Hauptfach Orgel

Vortrag 4-stimmiger Begleitsätze mit Intonationen zu Kirchenliedern (mit Pedal) nach 1-stimmiger Vorlage (unvorbereitet); Vortrag von drei studierten Orgelkompositionen mittlerer Schwierigkeit aus verschiedenen Epochen, davon eine von J.S. Bach; Vom-Blatt-Spiel Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten

b) Prüfung im Nebenfach Klavier

Vortrag von zwei Werken verschiedener Epochen. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

c) Prüfung im Nebenfach Gesang

Auswendiger Vortrag zweier Kunstlieder oder eines Kunstliedes und eines Kirchenlieds.

Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

d) Prüfung im Fach Hörschulung

Erkennen von Intervallen und Akkorden sowie von Rhythmen und Taktarten, Nachspielen und Ergänzen von vorgespielten Melodiephrasen, Vom-Blatt-Singen einer mittelschweren Chorstimme.. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten